



Bericht des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft

gemäß Artikel 97 §3 des Dekrets vom 01. März 2021
über die Mediendienste und die Kinovorstellungen
für das Jahr 2025

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	3
2. Berichtszeitraum	3
3. Geltendes Recht	3
4. Übertragungspflichten	4
5. Überprüfung der Erfüllung der Basiskriterien	5
5.1. Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen Mediendiensten	5
5.2. Im deutschen Sprachgebiet tätige Kabelnetzbetreiber	6
5.3. Erhebliche Anzahl von Endnutzern	6
5.4. Schlussfolgerungen	7
6. Aktuelles Angebot	7
6.1. Einführung	7
6.2. Audiovisuelles Mediendiensteangebot	7
6.3. Auditives Mediendiensteangebot	8
7. Analyse	9
7.1. Lineare audiovisuelle Mediendienste	9
7.2. Lineare auditive Mediendienste	10
8. Schlussfolgerungen	12

1. Rechtsgrundlage

Laut Artikel 97 §3 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (im Weiteren „Mediendekret 2021“) werden die „Must-Carry“-Verpflichtungen alle fünf Jahre vom Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft überprüft. Dies ist Gegenstand des vorliegenden Berichtes.

2. Berichtszeitraum

Vorliegender Bericht berücksichtigt den Stand **bis zum 31. Dezember 2025**.

3. Geltendes Recht

Artikel 97 des Mediendekrets 2021 lautet:

„Art. 97 - Übertragungspflichten (Must-Carry)“

§1 - Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, deren Netze und Dienste von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten genutzt werden, müssen folgende lineare audiovisuelle und auditive Mediendienste zum Zeitpunkt ihrer Ausstrahlung vollständig weiterverbreiten, um die Meinungs- und kulturelle Vielfalt zu fördern sowie um der kulturellen Besonderheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Grenzregion in einem mehrsprachigen Staat ohne nationale Rundfunkanstalt Rechnung zu tragen:

1. die linearen audiovisuellen und auditiven Mediendienste des BRF sowie der Handelsgesellschaften, mit denen der BRF ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen hat oder an deren Kapital er direkt oder indirekt beteiligt ist;
2. die linearen audiovisuellen Mediendienste, denen ein Recht gemäß Artikel 96 zusteht;
3. zwei lineare auditive und die linearen audiovisuellen Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Französischen Gemeinschaft;
4. zwei lineare auditive und die linearen audiovisuellen Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Flämischen Gemeinschaft;
5. die in Artikel 31 genannten Sendungen.

§2 - Der Medienrat kann einen oder mehrere Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, deren Netze und Dienste von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten genutzt werden, dazu verpflichten, weitere audiovisuelle und auditive Mediendienste anzubieten. Die Regierung legt die diesbezüglichen Kriterien fest und gibt die damit verfolgten Ziele von allgemeinem Interesse ausdrücklich an. Bevor er seine Entscheidung trifft, bittet der Medienrat die betreffenden Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten und die Verbraucher über seine Website darum, eine Stellungnahme zum Entscheidungsentwurf innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen abzugeben. Wird keine Stellungnahme innerhalb dieser Frist abgegeben, kann der Medienrat seine Entscheidung treffen. Bei der Anwendung dieses Artikels wahrt der Medienrat Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Beteiligten gemäß Artikel 124.

Der Medienrat kann einen Kanal zur Nutzung zu unterschiedlichen Zeiten oder in turnusmäßigem Wechsel mehreren Programmen zuweisen.

§3 - Die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen werden alle fünf Jahre vom Medienrat überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden auf der Website des Medienrats veröffentlicht.

§4 - Im Streitfall zwischen dem Betreiber und den Anbietern audiovisueller und auditiver Mediendienste über das Entgelt kann eine der Parteien den Streitfall dem Medienrat vorlegen, der über eine angemessene Vergütung befindet.

Bei der Beilegung solcher Streitigkeiten stellt der Medienrat sicher, dass bei vergleichbaren Gegebenheiten keine Diskriminierung hinsichtlich der Behandlung der Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste erfolgt und dass die Entgelterhebung gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und in transparenter Weise erfolgt.“

4. Übertragungspflichten

Das Dekret unterscheidet zwischen Übertragungspflichten, die unmittelbar per Dekret festgelegt werden (Art. 97 § 1 Dekret), und solchen, die zusätzlich durch den Medienrat auferlegt werden können, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind (Art. 97 § 2 Dekret).

Gemäß Artikel 97 §2 des Dekretes hat der Medienrat die Möglichkeit, zusätzlich zu den in Artikel 97 §1 vorgesehenen „Must-Carry“-Verpflichtungen weitere Verpflichtungen aufzuerlegen. Dabei sind objektive Kriterien einzuhalten. Von dieser Möglichkeit hat der Medienrat noch nicht Gebrauch gemacht.

In beiden Fällen müssen folgende Basiskriterien erfüllt sein:

- Adressaten der Übertragungspflichten sind Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, die in die **territoriale Zuständigkeit des Medienrates** fallen;
- Die Dienste müssen (1) von einer **erheblichen Anzahl von Endnutzern** (2) als **Hauptmittel zum Empfang** von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten genutzt werden.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen folgende Sender unter die „Must-Carry“ Regeln des Mediendekretes 2021:

1. die linearen audiovisuellen und auditiven Mediendienste des BRF sowie der Handelsgesellschaften, mit denen der BRF ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen hat oder an deren Kapital er direkt oder indirekt beteiligt ist;
2. (...)
3. zwei lineare auditive und die linearen audiovisuellen Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Französischen Gemeinschaft;
4. zwei lineare auditive und die linearen audiovisuellen Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Flämischen Gemeinschaft;
5. die in Artikel 31 genannten Sendungen.

5. Überprüfung der Erfüllung der Basiskriterien

5.1. Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen Mediendiensten

Im deutschen Sprachgebiet kommen zum 31. Dezember 2025 für den Empfang von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten folgende Übertragungswege in Betracht:

- Kabelnetz von Proximus - Gofiber;
- Kabelnetz von Orange (Orange NetCo);
- Satellit (insbesondere ASTRA); DVB-T2

Im Oktober 2025 hat Orange Belgium den Medienrat über die Auflösung der VOO S.A. ohne Liquidation informiert und eine Kopie der notariellen Urkunde über die Abspaltung durch Übernahme von VOO ("scission par absorption de VOO") übersandt.

Aus diesem Dokument geht hervor, dass

- sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die die Festnetzaktivitäten von VOO ausmachen, wie im Spaltungsplan beschrieben, an Orange NetCo S.A., mit Sitz in 1140 Evere, avenue du Bourget 3, mit der Unternehmensnummer 1022.514.315;
- sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die die sonstigen Aktivitäten gemäß der Beschreibung im Spaltungsplan von VOO ausmachen, an Orange Belgium S.A., mit Sitz in 1140 Evere, Avenue du Bourget 3, mit der Unternehmensnummer 0456.810.810

mit Wirkung zum 01. Oktober 2025 übertragen wurden.

Diese Abspaltung ist für die Orange Netco S.A., ebenso wie für die Orange Belgium S.A. am 27. Oktober 2025 im belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden.

Das Projekt der "Scission par Absorption" wurde jeweils von Orange Netco, Orange Belgium am 25. August 2025 im belgischen Staatsblatt veröffentlicht. VOO hat es am 29. August 2025 veröffentlicht.

Die Auflösung der VOO S.A. wurde am 03. November im belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Das TV-Angebot von Proximus „Proximus Pickx“ gibt es seit 2019. Es ging aus Proximus-TV (vormals Belgacom TV) hervor.

Zunächst stellt sich die Frage, welche(r) Übertragungsweg(e) als *Hauptmittel* zum Empfang von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten angesehen werden können. Es darf dabei davon ausgegangen werden, dass nach Vergleich der Basis Angebote der Anbieter all diese Übertragungswege zwischen den Anbietern ausreichend *substituierbar* sind. In der DG haben ostbelgische Fernsehzuschauer über die oben genannten Plattformen Zugang zu einem jeweils vergleichbaren Angebot

Im Jahr 2025 ist die Unterscheidung zwischen analog und digital nicht mehr relevant. Sowohl bei Proximus wie auch bei Orange kommt es zu einem Auslaufen der analogen Übertragung zugunsten der digitalen Übertragung. Dabei wird jedoch vorläufig für das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft darauf geachtet, dass rein analog empfangende Kunden ihren Anschluss nicht verlieren.

All diese Übertragungswege können daher als Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten angesehen werden.

5.2. Im deutschen Sprachgebiet tätige Kabelnetzbetreiber

Im untersuchten Zeitraum sind folgende Kabelnetzbetreiber beim Medienrat angemeldet und bieten ihre Dienste in der Deutschsprachigen Gemeinschaft an. Sie fallen deshalb gemäß Artikel 3 §2 Nr.3 und Artikel 42 des Mediendekrets in die Zuständigkeit des Medienrates:

Proximus A.G. des öffentlichen Rechts – GoFiber (Glasfaser Ostbelgien)
mit Sitz Boulevard du Roi Albert II 27 in 1030 Brüssel
Unternehmensnummer: 0202.239.951

im Weiteren „Proximus“;

Orange Belgium A.G - Orange. NetCo
mit Sitz Avenue du Bourget 3 in 1140 Brüssel
Unternehmensnummer : 0456.810.810

Im Weiteren „Orange“.

Es ist weiterhin festzustellen, dass die Anbieter von Satelliten und DVB-T2 Angeboten sämtlich nicht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anbieten, sondern in der Bundesrepublik Deutschland. Daher fallen diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Artikel 97 des Mediendekrets 21 ist daher auf diese nicht anwendbar.

5.3. Erhebliche Anzahl von Endnutzern

Innerhalb des Kreises der Übertragungswege, die als Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten angesehen werden, ist zu erfassen, welche von einer *erheblichen Anzahl von Endnutzern* genutzt werden.

Die Marktinformationen der verschiedenen Marktteilnehmer sind vertrauliche Informationen. Bei vorliegender Analyse wird von der Grundannahme ausgegangen, dass es zum 31. Dezember 2025 35.386 Haushalte im deutschen Sprachgebiet gab.

Wenn wir die Abonentenzahlen der Kabelnetzbetreiber Proximus und Orange zum 31. Dezember 2025 mit der gesamten Haushaltszahl vergleichen, stellen wir fest, dass nur eine Minderheit der im deutschen Sprachgebiet wohnhaften Haushalte diese Kabelnetze und Angebote in Anspruch nehmen. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine unbeträchtliche Minderheit, sondern angesichts der Gegebenheiten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Gegenteil um eine erhebliche Anzahl. Es scheint angemessen zu sein, wie bisher eine Schwelle von mindestens 15% der Haushalte festzulegen, ab welcher vermutet werden kann, dass es sich um eine erhebliche Anzahl von Endnutzern handelt. Der Medienrat hat festgestellt, dass beide Anbieter über dieser Schwelle liegen.¹

Der Vollständigkeit sei erwähnt, dass eine erhebliche Anzahl von Haushalten Satellit und DVB-T2 nutzt. Wie bereits unter Punkt 5.2 erwähnt, fallen diese Satelliten und DVB-T2 Anbieter nicht in den Zuständigkeitsbereich des Medienrates

¹ Die genauen Abonentenzahlen im Verhältnis zu den Haushalten liegen dem Medienrat vor. Da es sich jedoch um vertrauliche Informationen handelt, können diese nicht öffentlich gemacht werden.

5.4. Schlussfolgerungen

Diese Angebote von Orange und von Proximus fallen in die Zuständigkeit des Medienrates; Satellit- und ausländische DVB-T2-Angebote hingegen nicht.

Sowohl Orange und Proximus liegen jeweils über einer Abdeckung von 15% der Haushalte. Damit unterliegen beide den Pflichten der „Must-Carry“ Regeln nach Artikel 97 des Mediendekrets 21.

Folglich müssen diese im deutschen Sprachgebiet tätigen Kabelnetzbetreibern den entsprechenden Übertragungspflichten nachkommen.

6. Aktuelles Angebot

6.1. Einführung

Es ist zunächst zu überprüfen, ob das aktuelle Angebot der verschiedenen im deutschen Sprachgebiet tätigen Kabelnetzbetreiber den gesetzlichen Anforderungen aus Art. 97 § 1 des Mediendekrets 21 entspricht.

Als Stichtag für die Vergleichung wird der 31. Dezember 2025 gewählt.

6.2. Audiovisuelles Mediendiensteangebot

Sender <i>(Relevant für Must-Carry nach Art. 97§1 MD21)</i>	PROXIMUS <i>(Basis Angebot)</i>	ORANGE <i>(Basis Angebot)</i>
Flandern		
VRT 1	ja	ja
VRT Canvas	ja	ja
Ketnet	ja	ja
Ketnet Junior	nein	nein
Wallonien		
La Une	ja	ja
Tipik	ja	ja
TIPIK Vision	ja	nein
La Trois	ja	ja
Deutschsprachige Gemeinschaft		
BRF	ja	ja
Parlaments TV	nein	nein

6.3. Auditives Mediendiensteangebot

Sender <i>(Relevant für Must-Carry nach Art.97§1 MD21)</i>	PROXIMUS <i>(Basis Angebot)</i>	ORANGE <i>(Basis Angebot)</i>
Flandern		
Radio 1	ja	ja
Radio 2	nein	ja
Radio 2 A	ja	nein
Radio 2 L	ja	nein
Radio 2 OV	ja	nein
Radio 2 VB	ja	nein
Radio 2 WV	ja	nein
Studio Brussel (StuBru)	ja	nein
Klara	ja	nein
Klara continuo	ja	nein
VRT NWS	ja	nein
MNM	ja	nein
MNM Hits	ja	nein
De Tijdlose	ja	nein
Wallonien		
La Première	ja	ja
Tipik	ja	ja
Classic 21	ja	ja
VivaCité	ja	ja
Musique 3	ja	ja
Deutschsprachige Gemeinschaft		
BRF1	ja	nein
BRF2	nein	nein
BRF	nein	ja

Das BRF ist nicht mehr an „100,5 Das Hitradio“ beteiligt. Daher ist „100,5 Das Hitradio“ nicht mehr für die „Must-Carry“ Bewertung relevant.

7. Analyse

7.1. Lineare audiovisuelle Mediendienste

a) Orange

Folgende linearen audiovisuelle Mediendienste, die unter Artikel 97 § 1 Mediendekret 2021 fallen, werden im Basis Angebot von Orange eingespeist:

- 1.) VRT 1
- 2.) VRT Canvas
- 3.) Ketnet
- 4.) La Une
- 5.) TIPIK
- 6.) La Trois
- 7.) BRF

Damit hält Orange drei lineare audiovisuelle Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Flämischen Gemeinschaft, drei lineare audiovisuelle Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Französischen Gemeinschaft, sowie den linearen audiovisuellen Mediendienst des BRF vor. Orange erfüllt somit die „Must-Carry“ Verpflichtungen in Sachen öffentlich-rechtliche lineare audiovisuelle Mediendienste und geht dabei sogar über seine dekretalen Mindestverpflichtungen hinaus.

Allerdings überträgt Orange nicht die öffentlichen Sitzungen und Veranstaltungen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft. In der Tat sind diese nur über die Webseite des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft („ <https://pdg.be/desktopdefault.aspx/tabid-4839/>“) und YouTube empfangbar. Sie werden am Tag nach der Sitzung auch im Fernsehprogramm des BRF ausgestrahlt.

b) Proximus

Folgende linearen audiovisuelle Mediendienste, die unter Artikel 97 § 1 Mediendekret 2021 fallen, werden im Basis Angebot von Proximus eingespeist:

- 1.) VRT 1
- 2.) VRT Canvas
- 3.) Ketnet
- 4.) La Une
- 5.) TIPIK
- 6.) Tipik Vision
- 7.) La Trois
- 8.) BRF

Damit hält Proximus drei lineare audiovisuelle Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Flämischen Gemeinschaft, vier lineare audiovisuelle Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Französischen Gemeinschaft, sowie den linearen audiovisuellen Mediendienst des BRF vor. Orange erfüllt somit die „Must-Carry“ Verpflichtungen in Sachen öffentlich-rechtliche lineare audiovisuelle Mediendienste und geht dabei sogar über seine dekretalen Mindestverpflichtungen hinaus.

Allerdings überträgt Orange nicht die öffentlichen Sitzungen und Veranstaltungen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft. In der Tat sind diese nur über die Webseite des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft („ <https://pdg.be/desktopdefault.aspx/tabid-4839/>“) und YouTube empfangbar.

Fazit:

- 1) Sowohl Orange wie auch Proximus kommen ihrer Verpflichtung zur Einspeisung der linearen audiovisuellen Mediendienste vollumfänglich nach. Beide Anbieter gehen dabei sogar über ihre Mindestverpflichtungen hinaus.
- 2) Allerdings speisen weder Orange noch Proximus die Sendungen der öffentlichen Sitzungen und Veranstaltungen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein.
- 3) Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass es keinen vom Medienrat anerkannten linearen audiovisuellen Mediendienst, dessen Anbieter von der Regierung gemäß Artikel 96 §1 des Dekretes das Recht auf verpflichtete Verbreitung eines oder mehrerer seiner linearen audiovisuellen Mediendienste zuerkannt bekommen hätte, gibt.
- 4) Ebenso wird darauf hingewiesen, dass der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft bisher nicht von seinem Recht nach Artikel 97 § 2 des Mediendekrets 2021 Gebrauch gemacht hat. Daher unterliegen keine weiteren linearen audiovisuellen Mediendienste dem Must-Carry-Status als diejenigen, die in Artikel 97 § 1 genannt sind.

7.2. Lineare auditive Mediendienste

a) *Orange*

Folgende **lineare auditive Mediendienste**, die unter Artikel 97 § 1 des Mediendekrets 2021 fallen, werden bei **Orange** eingespeist:

- 1) BRF
- 2) Radio 1
- 3) Radio 2
- 4) La Première
- 5) Vivacité
- 6) Musique 3
- 7) Tipik
- 8) Classic 21

b) Proximus

Folgende lineare auditive Mediendienste im Angebot von Proximus eingespeist:

- 1) BRF 1
- 2) Radio 1
- 3) Radio 2 A
- 4) Radio 2 L
- 5) Radio 2 OV
- 6) Radio 2 VB
- 7) Radio 2 WV
- 8) Studio Brussel (StuBru)
- 9) Klara
- 10) Klara Continuo
- 11) MNM
- 12) MNM Hits
- 13) VRT NWS
- 14) De Tijdlose
- 15) La Première
- 16) Tipik

- 17) Musique 3
- 18) Classic 21
- 19) Vivacité

Fazit:

- 1) Orange speist zwei lineare auditive Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Flämischen Gemeinschaft und fünf Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Flämischen Gemeinschaft, vier lineare audiovisuelle Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Französischen Gemeinschaft ein. Damit erfüllt Orange seine Verpflichtungen nach Artikel 97 §1 Nr.3 und 4 des Mediendekrets 21. Bei den linearen auditiven Mediendiensten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Französischen Gemeinschaft geht Orange sogar über seine Mindestverpflichtungen hinaus.
- 2) Von den linearen auditiven Mediendiensten des BRF speist Orange nur einen Sender ein. Dabei handelt es sich um den Sender BRF. Es wird dabei nicht zwischen BRF 1 und BRF 2 unterschieden. Insofern ist unklar, ob und inwieweit, Orange seiner Verpflichtung nach Artikel 97 §1 Nr. 1 nachgekommen ist.

Die Verpflichtung zur Übertragung von „100,5 Das Hitradio“ nach Artikel 07 §1 Nr. 1 zweiter Halbsatz besteht nicht mehr, da der BRF nicht mehr am Kapital des Senders, bzw. des Betreibers des Senders beteiligt ist.

- 3) Proximus speist dreizehn lineare auditive Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Flämischen Gemeinschaft und fünf Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Flämischen Gemeinschaft, vier lineare audiovisuelle Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Französischen Gemeinschaft ein. Damit erfüllt Orange seine Verpflichtungen nach Artikel 97 §1 Nr.3 und 4 des Mediendekrets 21. Dabei geht Proximus sogar deutlich über seine dekretalen Mindestverpflichtungen hinaus.
- 4) Von den linearen auditiven Mediendiensten des BRF speist Orange nur einen Sender ein. Dabei handelt es sich um den Sender BRF 1. BRF 2 wird in der Anbieterliste nicht geführt. Insofern scheint Orange seine Verpflichtung aus Artikel 97 §1 des Mediendekrets 21 nicht vollumfänglich erfüllt zu haben.

Die Verpflichtung zur Übertragung von „100,5 Das Hitradio“ nach Artikel 07 §1 Nr. 1 zweiter Halbsatz besteht auch für Proximus nicht mehr, da der BRF nicht mehr am Kapital des Senders, bzw. des Betreibers des Senders beteiligt ist.

- 5) Der Vollständigkeit halber sei auch hier erwähnt, dass es keinen vom Medienrat anerkannten linearen audiovisuellen Mediendienst, dessen Anbieter von der Regierung gemäß Artikel 96 §1 des Dekretes das Recht auf verpflichtete Verbreitung eines oder mehrerer seiner linearen audiovisuellen Mediendienste zuerkannt bekommen hätte, gibt.
- 6) Ebenso wird auch hier darauf hingewiesen, dass der Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft bisher nicht von seinem Recht nach Artikel 97 § 2 des Mediendekrets 2021 Gebrauch gemacht hat. Daher unterliegen keine weiteren linearen audiovisuellen Mediendienste dem „Must-Carry“ Status als diejenigen, die in Artikel 97 § 1 genannt sind.

8. Schlussfolgerungen

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass es zum Stichtag vom 31. Dezember 2025 in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwei Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen und Diensten gibt, deren Netze und Dienste von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen Mediendiensten genutzt werden: Orange und Proximus. Ihnen können daher Verpflichtungen, gewisse lineare televisuelle bzw. auditive Mediendienste einzuspeisen, auferlegt werden.

Der Medienrat stellt fest, dass beide Anbieter ihre „Must-Carry“ Verpflichtungen über das im Mediendekret vorgesehene Mindestmaß hinaus erfüllen. Dies gilt insbesondere für die auditiven und audiovisuellen Mediendienste der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft. Allerdings werden gewisse Mediendienste, für die eine „Must-Carry“ Pflicht besteht, nicht im Angebot des einen oder des anderen Betreibers elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste aufgenommen:

- a) Zum einen werden die Sendungen der öffentlichen Sitzungen und Veranstaltungen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft weder bei Orange, noch bei Proximus eingespeist.
- b) Zum anderen werden die auditiven Angebote des BRF bei beiden Anbietern nur zum Teil geführt.

Der Medienrat wird daher insoweit in einen konstruktiven Austausch mit beiden Anbietern treten, um zunächst auf freiwilliger Basis zu beiden voraufgeführten Problematiken adäquate Antworten und Lösungen zu finden.

Eupen, den 16. September 2026